

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**Vom 13.02.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) sonstige Gebühren und Auslagen (§ 8)

**§ 2  
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren und Auslagen (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Grabnutzungsgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenehöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für Leistungen, die durch den Bestatter erbracht werden und in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(3) Für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 100 €.

(4) Weitere, in dieser Satzung nicht genannte Auslagen, sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten.

#### **§ 6 Grabnutzungsgebühren**

(1) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, rahmenden Grünanlagen, Bau von Grabfeldern einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Hierzu gehören u.a. Wege, Treppen, Wasserversorgung, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Anonyme Urnenerdgrabstätte ist zusätzlich zu den unter Abs. 1 beschriebenen Leistungen auch die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte abgegolten.

(3) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühren von der Gemeinde auf die Dauer von wahlweise 10 oder 20 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.

(4) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 2 Abs. 1 c).

## § 7 Bestattungsgebühren

Mit den Bestattungsgebühren sind die folgenden Leistungen abgegolten:

- Ausheben und Verfüllen des Grabes
- Öffnen, Begeharmachung und Abdeckung der Grabstätte
- Verhügeln der Grabstätte nach der Beerdigung
- Entfernen der Grabeinfassung bei Öffnung der Grabstätte
- Wartung, Reinigung und Zurverfügungstellung des Leichenhauses

## § 8 Sonstige Gebühren und Auslagen

Weitere mit der Bestattung in Zusammenhang stehende Leistungen sowie der in der Verwaltung anfallende Aufwand bzgl. der Bestattungen werden mit den sonstigen Gebühren und Auslagen abgegolten.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.1996 mit den Änderungssatzungen vom 16.10.2001, 20.12.2006 und 21.09.2015 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 13.02.2019

Baumgartner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 14.02.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.02.2019 angeheftet und am 18.03.2019 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 19.03.2019

Baumgartner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



**ANLAGE** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 13.02.2019

## **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

### **I. Grabnutzungsgebühren**

Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für

1. eine Einzelgrabstätte im alten Teil	57,23 €
2. eine Einzelgrabstätte im neuen Teil	55,84 €
3. eine Familiengrabstätte im alten Teil	94,10 €
4. eine Familiengrabstätte im neuen Teil	95,49 €
5. eine Urnenerdgrabstätte im alten Teil	52,74 €
6. eine Urnenerdgrabstätte im neuen Teil	53,05 €
7. eine anonyme Urnenerdgrabstätte	60,29 €

### **II. Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen

1. für die Grabherstellung	
1.1 Sargbestattung	654,50 €
1.2 Urnenbestattung	154,00 €
2. im Zusammenhang mit einer Bestattung für	
2.1. die Benutzung des Leichenhauses	150,00 €
2.2. die Aufbahrung durch den Bestatter	99,00 €
3. bei Umbettungen für	
3.1. die Durchführung einer Exhumierung (Sargbestattung)	1.061,50 €
3.2. die Durchführung einer Exhumierung (Urnenbestattung)	214,50 €

### **III. Sonstige Gebühren und Auslagen**

Diese werden erhoben

1. im Zusammenhang mit einer Bestattung für	
1.1. die Vorbereitung der Bestattung oder Verabschiedung	55,00 €
1.2. eine Person zur Leitung und gesamten Durchführung einer Bestattung oder Verabschiedung	66,00 €
1.3. einen Leichenträger je Bestattung	42,90 €
1.4. Aufbahrung der Urne am Friedhof	55,00 €

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 2.    | für sonstige Leistungen wie   |          |
| 2.1.  | die Beförderung und Auflegung des Blumenschmuckes<br>(z. B. Kränze, Schalen u. a.)                        | 60,50 €  |
| 2.2.  | die erstmalige Abfallbeseitigung nach einer Bestattung<br>(z. B. Kränze, verwelkte Blumen etc.)           | 25,00 €  |
| 2.3.  | die Grabdekoration für ein Erdgrab  | 104,50 € |
| 2.4.  | die Grabdekoration für ein Urnengrab  | 55,00 €  |
| 2.5.  | die Nutzung der Lautsprecheranlage  | 93,50 €  |
| 2.6.  | der Kompressoreinsatz bei ungünstigen Bodenverhältnissen<br>je angefangene Stunde einschließlich Personal | 82,50 €  |
| 2.7.  | die Tieferlegung einer bereits bestatteten Person als Aufpreis  | 407,00 € |
| 2.8.  | die Grabeinfassung Einzelgrab   | 120,00 € |
| 2.9.  | die Grabeinfassung Familiengrab   | 155,00 € |
| 2.10. | die Grabeinfassung Urnengrab  | 60,00 €  |
| 2.11. | die Grabeinfassung bei Wiederbelegung eines Einzelgrabes  | 44,00 €  |
| 2.12. | die Grabeinfassung bei Wiederbelegung eines Familiengrabes  | 55,00 €  |
| 3.    | als Verwaltungsgebühren für   |          |
| 3.1.  | die Ausstellung einer Graburkunde<br>(Verleihung des Nutzungsrechts)                                      | 60,87 €  |
| 3.2.  | die Umschreibung oder Verlängerung<br>eines Grabnutzungsrechts  | 60,87 €  |
| 3.3.  | die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung<br>eines Grabdenkmals                                       | 60,87 €  |
| 3.4.  | die Bearbeitung einer Wiederbelegung  | 60,87 €  |